

Marktordnung und Tarife

Früschmärt Lindenplatz Allschwil

1. Februar 2020

Marktordnung Früschmärt Lindenplatz

Oberstes Gebot aller Produkte

Regional, frisch und saisonal sowie ausgeprägter Kundenfokus!

Kern des «Früschmärt Lindenplatz» (nachfolgend Früschmärt) bilden Landwirtschaftliche Produkte aus der Region, inkl. benachbartes Ausland. Ergänzt wird das Angebot durch einen attraktiven Produktemix aus der Region

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Marktordnung gilt für den wöchentlich stattfindenden Früschmärt als auch für Märkte, die als Gäste des Früschmärtls gelten.
- 1.2. Der Früschmärt untersteht dem Verein « Märkte Allschwil » (nachfolgend «Verein»). Mittels eines Leistungsauftrags der Gemeinde Allschwil ist der Verein dazu bevollmächtigt, den Früschmärt zu organisieren und durchzuführen.
- 1.3. Jeder am Markt teilnehmende Produzent¹ – unabhängig wie oft er am Markt präsent ist – muss Freund des Früschmärtls sein. Eine Ausnahme bilden die Gäste des Früschmärtls.

2. Vereinsvorstand

- 2.1. Der Vereinsvorstand (nachfolgend «Vorstand») entscheidet über die Teilnahme eines Produzenten am Markt.
- 2.2. Der Vorstand kann über den Ausschluss eines Produzenten vom Markt entscheiden. Für diesen Entscheid genügt ein einfaches Mehr. Sollte es zu einer solchen Beschlussfassung kommen, ist dieser umgehend umzusetzen.
- 2.3. Der Vorstand hat den Auftrag, den Früschmärt qualitativ zu entwickeln und zu vermarkten.
- 2.4. Der Vorstand sorgt dafür, dass ein diversifiziertes und ausgewogenes Angebot vorhanden ist und kein Überangebot besteht.
- 2.5. Der Vorstand bestimmt einen Marktchef.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

3. Marktchef

- 3.1. Die direkte Marktaufsicht obliegt dem Marktchef.
- 3.2. Der Marktchef zeichnet für einen reibungslosen Marktablauf verantwortlich, setzt die Vorgaben des Vorstands um und ist für die Weiterentwicklung des Markts mitverantwortlich. Er weist den Anbietern die Verkaufsfläche zu und ist für alle Belange der direkte Ansprechpartner.

4. Produzenten

- 4.1. Die Marktstände müssen am Markttag um 08.15 Uhr verkaufsbereit sein und dürfen erst um 12.00 Uhr abgebaut werden.
- 4.2. Die Warenträger, das Aufstellen sowie das Abräumen derselben, liegen in der Verantwortung der Produzenten.
- 4.3. Die Produzenten sind selbst für die Abfallentsorgung verantwortlich und stellen einen sauberen und koordinierten Marktauftritt sicher.
- 4.4. Grundsätzliche Angebotsveränderungen bedürfen der Zustimmung des Marktchef.
- 4.5. Die Produzenten besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Sie versichern sich nötigenfalls gegen Witterung, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse. Der Verein übernimmt keine Haftung.

5. Organisatorisches

- 5.1. Der Früschmarkt findet jeden Freitag von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
- 5.2. Es obliegt dem Vorstand, weitere Markttage zu initiieren oder bestehende Daten zu sistieren. Die Produzenten werden mindestens 4 Wochen im Voraus darüber informiert.
- 5.3. Der Zugang zu den Geschäften und Restaurants sowie die Durchfahrt für Rettungskräfte und öffentliche Verkehrsmittel müssen jederzeit gewährleistet sein.

6. Standplatz

- 6.1. Der Marktchef legt die Standplätze fest.
- 6.2. Grössere Änderungen in der Standplatzzuteilung bleiben vorbehalten.
- 6.3. Es besteht kein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Standplatz.

- 6.4. Zugewiesene Standplätze dürfen ohne Bewilligung des Vorstands weder ausgetauscht noch an Dritte abgetreten oder weitervermietet werden.
- 6.5. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Besondere Beachtung sind der Hygiene und dem Jugendschutz zu schenken.
- 6.6. Den Produzenten ist das Rauchen am Verkaufsstand und in dessen unmittelbarer Nähe untersagt.

7. Kosten

- 7.1. Für die Nutzung des Standplatzes wird eine Standgebühr gemäss Tarif (s. S. 5) erhoben.
- 7.2. Pro Markttag wird ein pauschaler Kommunikationsbeitrag, der ausschliesslich für Werbezwecke genutzt wird, in Rechnung gestellt. Der Kommunikationsbeitrag wird gemäss Tarif (s. S. 5) erhoben.
- 7.3. Auch für nicht belegte Standplätze werden die ordentlichen Standgebühren sowie der Kommunikationsbeitrag in Rechnung gestellt.
- 7.4. Die Kosten für den Strombezug werden gemäss Tarif (s. S. 5) erhoben.
- 7.5. Die Rechnungstellung erfolgt quartalsweise und ist im Voraus zu begleichen (März/Juni/September/Dezember). Bei Nichterscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

8. Parkkarten

- 8.1. Die Gemeinde Allschwil stellt den Produzenten kostenlos spezielle Parkkarten für eine festgelegte Parkzone zur Verfügung.

9. Gesetzliche Bestimmungen

- 9.1. Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen sind durch die Produzenten einzuhalten. Der Verein lehnt jede Haftung ab!

10. Ergänzende Bestimmungen

- 10.1. Der Vorstand kann ergänzende und verbindliche Bestimmungen erlassen.

Tarife zum Früschmärt Lindenplatz

1. Jahresbeitrag

Freund des Märt Allschwil	CHF 50.00
---------------------------	-----------

2. Operative Kosten

Standgebühr	pro Laufmeter/Markttag	CHF 3.00
Kommunikationsbeitrag	pro Markttag	CHF 3.00
Strombezug	pro Markttag	CHF 6.00